

Ein Dankeswort zum Redaktionswechsel

Autor(en): **Muntwiler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

61. Jahrgang
Nr. 10 1. Oktober 1964

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Selnaustraße 17, Zürich 1
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Ein Dankeswort zum Redaktionswechsel

Mit einer bescheidenen, fast unauffälligen «Anmerkung» am Schluß der letzten Nummer des «Armenpflegers» nahm dessen langjähriger Schriftleiter Abschied von Blatt, Leserschaft und Verlag. So billig und lautlos kommt Herr Dr. Zihlmann aber nicht weg. Ehre, wem Ehre gebührt! Und vor allem Dank, wem Dank gebührt!

Der Verlag und die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz, vertreten durch ihre Ständige Kommission und deren Arbeitsausschuß danken dem Scheidenden von ganzem Herzen für die geleistete ausgezeichnete und wertvolle Arbeit und wünschen ihm ebenso herzlich die wohlverdiente Erholung und Muße.

Herr Dr. Alfred Zihlmann, dannzumal noch Sekretär der Allgemeinen Armenpflege der Stadt Basel, übernahm die Redaktion des Blättchens im Jahr 1947 aus den Händen dessen Gründers und ersten Redaktors, des unvergeßlichen Herrn A. Wild, alt Pfarrers und alt Sekretärs der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Während vollen 17 Jahren hat der Scheidende mit größter Liebe, Sachkenntnis und Hingabe die Schriftleitung ausgeübt und das verwirklicht, was er sich bei der Übernahme vorgenommen hatte. Er hatte sich wahrlich keine einfache und leichte Aufgabe gestellt. «Alles fließt!» schrieb er zu Beginn, «auch die Formen der sozialen Arbeit sind in Umwandlung begriffen. Trotz allem Neuen wird die Armenpflege – auch wenn man ihr andere Namen gibt – nicht überflüssig werden; indessen gilt es, ihre Aufgabe neu zu erfassen. Unser Fachblatt will dem Armenwesen dienen. Vom Fachorgan wird erwartet, daß es dem wenig erfahrenen Armenpfleger Winke für die Praxis gebe und andererseits, daß es dem durch Erfahrung gesättigten Berufsarmpfleger das geistige Verarbeiten seiner Erfahrungen erleichtere und auch mit Anregungen an Behörden und Öffentlichkeit gelange. In erster Linie aber wird der ‚Armenpfleger‘ ganz einfach die wichtigsten Tatsachen, die das Armenwesen betreffen, dokumentarisch festhalten.

Darüber hinaus soll unser Fachblatt den gegenseitigen Erfahrungs- und Ideenaustausch der im Armenwesen des In- und Auslandes tätigen Personen erleichtern und auch über die Entwicklung auf andern Gebieten der sozialen Arbeit orientieren, ferner soll es dem Bedürfnis des Armenpflegers, die Grenzgebiete kennenzulernen, die großen Zusammenhänge zu erfassen und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in den Dienst seiner Berufsarbeit zu stellen, entgegenkommen.»

Der unterzeichnete neue Redaktor, der sich der ihm mit der Übertragung der Schriftleitung erwiesenen großen Ehre, aber auch der damit verbundenen nicht minder großen Verantwortung bewußt ist, möchte von der von seinem Vorgänger mit seltener Klarheit und Zielstrebigkeit gezeichneten und eingehaltenen Linie nicht abweichen. Er will nach dem besten Wissen und Gewissen sein gut Teil beitragen, daß der «Armenpfleger» den erworbenen guten Ruf behält und seine Aufgabe im Dienst der guten Sache erfüllt. Er bittet aber herzlich um die Mitarbeit der lieben Leser und Kollegen.

E. Muntwiler

Aufgabe und Haltung des Sozialfürsorgers gegenüber dem Hilfsbedürftigen

Von Herrn Stadtrat Dr. AUGUST ZIEGLER, Vorstand des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich¹

Über die Aufgaben des Sozialfürsorgers in der heutigen Zeit besteht eine reichhaltige Literatur, so daß ich auf eingehende Ausführungen verzichten und eher zusammenfassend zu den daraus ergebenden Problemen Stellung nehmen kann.

Professor Hans Schär in Bern schrieb in seiner sehr wertvollen Abhandlung über die seelische Hygiene des Sozialarbeiters, die im «Armenpfleger» erschienen ist: «In der Arbeit der Fürsorge geht es darum, Menschen in ihrer Not zu helfen, in einer Not, der sie mit eigener Kraft nicht begegnen können.»

Mit diesen Worten ist eigentlich alles über die Aufgabe des Sozialfürsorgers gesagt. Diese Formulierung weicht allerdings wesentlich von der Umschreibung der Aufgabe in den meisten geltenden Armengesetzen ab. So enthält das zürcherische Armengesetz in § 24 die Bestimmung: «Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützt.»

Im Vordergrund steht also die finanzielle Hilfe. Wir wissen aber aus unserer täglichen Erfahrung, daß auch Hilfe anderer Art notwendig sein kann. Zugegeben, daran hat auch schon der zürcherische Gesetzgeber gedacht, indem er der Armenpflege als Aufgabe überband, «die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge anzustreben».

¹ Referat gehalten an der 57. Jahrestagung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 25. Mai 1964 in Lausanne.